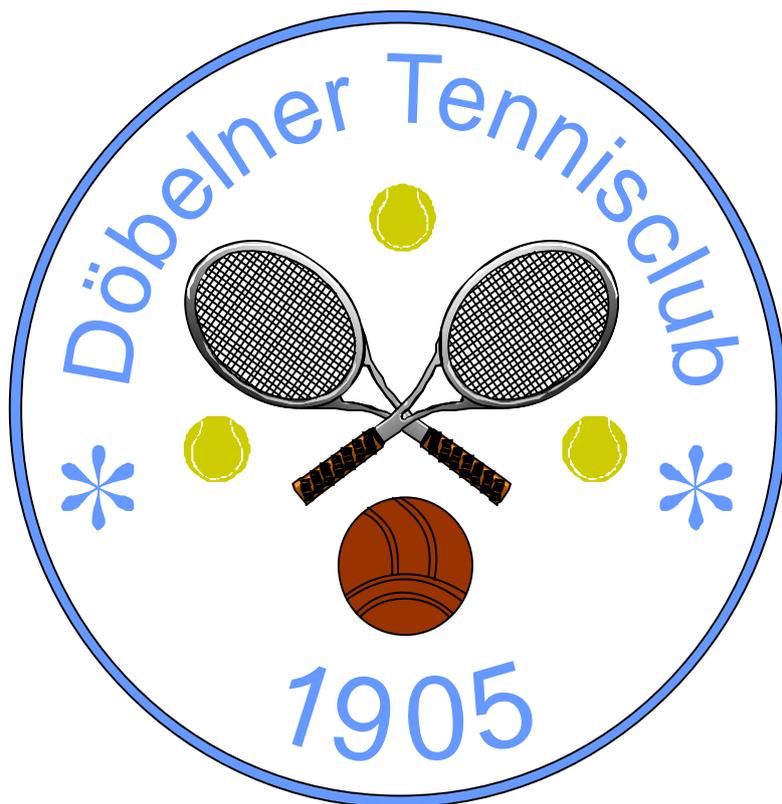

Satzung des Döbener Tennisclub 05.e.V.



§1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Döbelner Tennisclub 05 e.V.". Er hat seinen Sitz in Döbeln und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist mit seinen Abteilungen Tennis und Volleyball Mitglied in den zuständigen Fachverbänden und damit in dem zuständigen Deutschen Sportbund.

Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzung und Ordnung dieser Verbände an.

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Döbeln.

§2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürger.

Er will die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Funktionäre, Übungsleiter und Schiedsrichter unterstützen.

§3 - Aufgaben

Der Verein hat sich als Aufgabe gestellt:

- den Trainings- und wettkampfbetrieb in allen Altersklassen zu unterstützen und fördern
- die persönlichen Kontakte unter den Mitgliedern des Vereins zu fördern
- in allen Jugendfragen in Verbindung mit Schulen in Döbeln durch Werbung, Veranstaltungen u.ä. zu helfen
- Veranstaltungen allein und in Verbindung mit dem Rat der Stadt Döbeln durchzuführen
- er kann sich als Gesellschafter an Unternehmungen beteiligen, die den Sport der Stadt Döbeln förderlich sind
- regelmäßige Wettkämpfe außerhalb des organisierten Wettspielbetriebes des Dachverbandes für alle Mitglieder innerhalb des Vereins und mit anderen Vereinen zu organisieren

§4 - Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr
- Knaben und Mädchen unter 14 Jahren (Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich)
- Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmesuches ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Der Verein wird von der Stadt Döbeln anerkannt und kommt in den Genuss der allgemeinen Sportförderung der Stadt Döbeln.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod
- durch den freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung, 6 Wochen vor Schluss eines Kalenderhalbjahres bis zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres an den Vorstand. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zum Halbjahresende verpflichtet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund vom Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei Nichtzahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung
- bei Verstößen gegen die Turn- und Sportordnung bzw. Satzung
- bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Die gesetzlichen Vertreter von Kindern und Jugendlichen können deren Austritt erklären.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins Über 16 Jahre sind stimmberechtigt. Die Wählbarkeit zum Vorstand ist auf volljährige Mitglieder beschränkt.

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen in Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

§7 - Mitgliedsbeiträge

Das Eintrittsgeld und die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei die Mitgliedsbeiträge mindestens den vom Landessportbund festgesetzten Jahresbeiträgen entsprechen müssen. Über Beitragsermäßigungen aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand (Armee, Rentner, Studenten).

§8 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

Eine unabhängige Revisionskommission wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, höchstens sechs Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Rechte und Pflichten:

- Aufgaben und Verantwortungsbereich der Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus ihrem Amt, sowie aus der Geschäftsordnung.
- Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes besteht das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.
- Den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten bzw. Forderungen gegenüber Dritten geltend zu machen

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß §26 BGB nach innen und außen, berufen und leiten die Mitgliederversammlungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer der Revisionskommission. Sie unterzeichnen alle verbindlichen Schriftstücke, wobei sie einzelvertretungsberechtigt sind.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Wahrnehmung aller Ämter erfolgt selbstverständlich und ehrenamtlich. Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, er beruft die anderen Organe ein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 - Mitgliederversammlung

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dringende Gründe das Veranlassen, bzw. wenn 1/3 der Mitglieder es beantragen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Zu Beginn eines jeden Jahres, aber spätestens bis zum 30. Juni, findet eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt.

Die Tagesordnung erstreckt sich insbesondere auf:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht Kassenprüfer
- Entlastung Vorstand
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge
- Genehmigung Haushaltplan
- Satzungsänderungen
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens 6 Tage vorher einzureichen.

Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre sind stimmberechtigt. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet. Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§11 - Satzungsänderung und Auflösung

Diese Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt und durch eine neue Satzung ersetzt werden.

Der Verein kann auf schriftlichen Antrag, den ein Drittel der Mitglieder einreichen muss, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer ¾-Mehrheit aufgelöst werden.

Die Versammlung beschließt weiter mit einfacher Mehrheit über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens, das zu gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Döbeln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12

Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr.